



7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung
des Bebauungsplanes
„Repowering im Windpark Bückwitz“

1. Entwurf

Verfasser:

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für
Stadt • Dorf • und Freiraumplanung

Am Wasserturm 39, 13089 Berlin

Tel.: 030/9253260, Fax.: 030/9253760

**Gemeinde
Wusterhausen / Dosse
OT Bückwitz**



7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung
des Bebauungsplanes
„Repowering im Windpark Bückwitz“

Planzeichnung

Hinweise ohne Normcharakter

1. Windenergieanlagen sind außerhalb der dargestellten Sondergebiete „Windkraftanlagen“ (Konzentrationsflächen) ausgeschlossen.
2. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Korridors für das militärische Nachttiefflugstreckensystem. Ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund kann es in Abhängigkeit von der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu Einwänden oder Auflagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG kommen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Einleitungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____, Beschluss Nr. _____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Wusterhausen / Dosse Nr. ____ vom _____.

Gemeinde Wusterhausen/Dosse, der _____ Bürgermeister _____ Siegel

2. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde am _____ mit Beschluss-Nr. _____ von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gemeinde Wusterhausen/Dosse, der _____ Bürgermeister _____ Siegel

3. Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ AZ _____ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Ort, Datum _____ Genehmigungsbehörde _____ Siegel

4. Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem hierzu ergangenen Beschl.-Nr. _____ vom _____ übereinstimmt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Wusterhausen/Dosse, der _____ Bürgermeister _____ Siegel

5. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ auf der Internetseite der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.

Gemeinde Wusterhausen/Dosse, der _____ Bürgermeister _____ Siegel

Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB

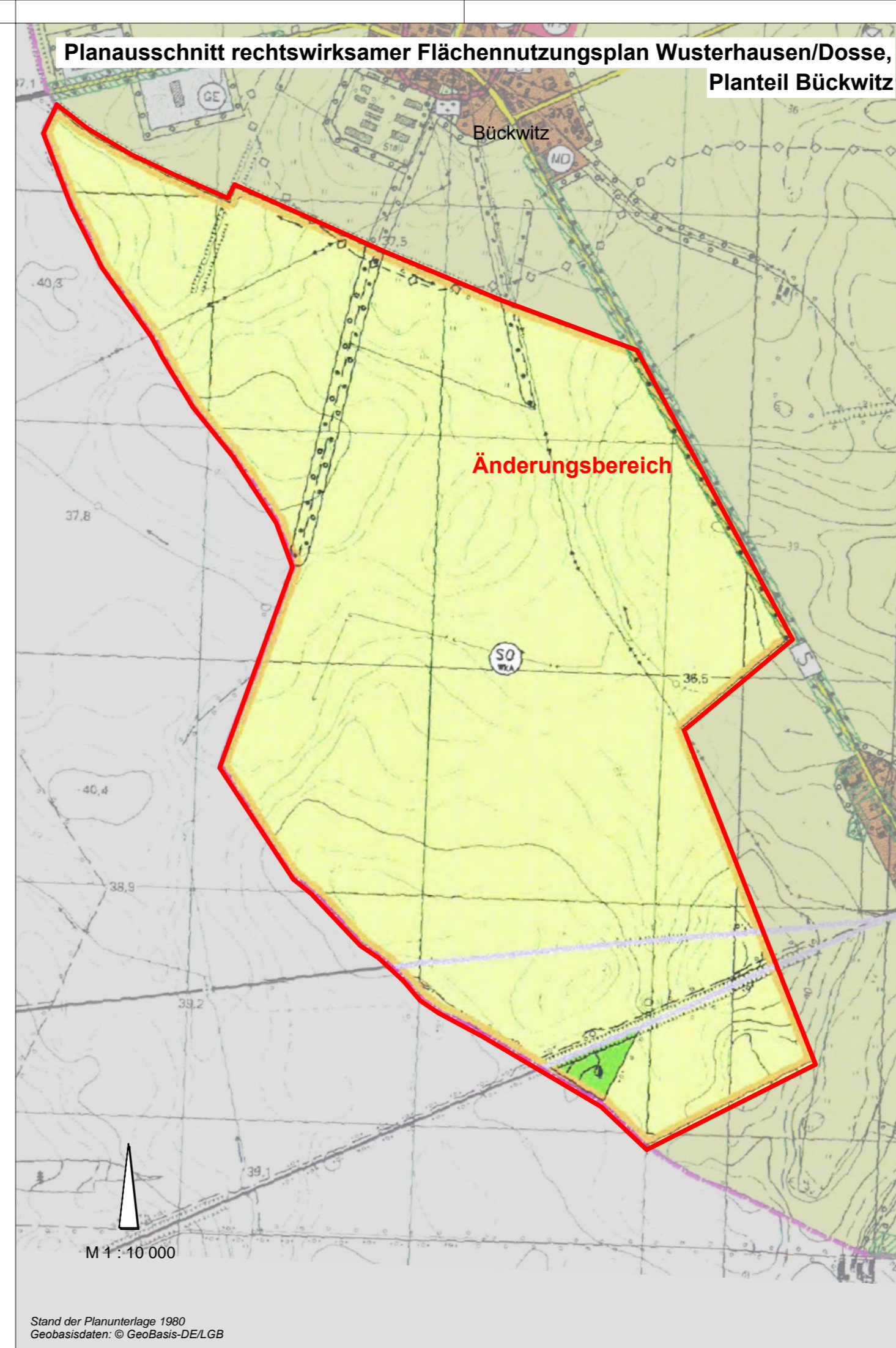
Innerhalb der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sind folgende Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen zu prüfen:

- 1) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)
Der Baubeginn bzw. der Beginn der Rückbaumaßnahmen ist nur außerhalb der Hauptbrutzeit (insbesondere der Bodenbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze, der Freibrüter und des Kranichs) zulässig, diese erstreckt sich vom 01.03. bis zum 31.08. Sollte ein Baubeginn bzw. der Rückbau innerhalb der Vogelbrutzeit aus gewichtigen Gründen erforderlich sein, so ist vom Vorhabenträger der fachgutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch das Vorhaben erfolgt bzw. durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.
- 2) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)
Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der im UR nachgewiesenen besonders schlaggefährdeten Fledermausarten auf ein unerhebliches Maß, ist für die geplanten WEA ein Abschaltzeitraum und Abschaltparameter gemäß den Anforderungen in Anlage 3 des AGW-Erlasses vorzusehen. In den ersten beiden Betriebsjahren kann durch den Vorhabenträger das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden. Die Gondelerfassung nach Vorgaben der Anlage 3 AGW-Erlass dient der Bewertung der Fledermausaktivität im Umfeld der Rotoren sowie der anschließenden Ableitung eines angepassten Betriebsmanagements.
- 3) Vermeidungsmaßnahme (anlassbezogen prüfen)
Entlang der Flächen mit potenziellen Reptilienhabitaten sind vor Rückbau der Bestandsanlagen bzw. vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten und die Tiere vor besiedelten Kranstellflächen abzusammeln und in Nachbarflächen umzusetzen. Am Rand des vorhandenen Kleingewässers ist ein Zaun zu errichten, der neben dem Reptilienschutz vorsorglich auch das Einwandern von Amphibien in das Baufeld verhindert.
- 4) Vermeidungsmaßnahme (anlassbezogen prüfen)
Gemäß des § 39 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen mit Brutstätten von Vögeln während deren Brut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 30. Sept.) zu vermeiden.
- 5) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)
Zwischen unterer Rotorspitze und Boden soll ein ausreichender Raum zur Verfügung stehen, um ein Kollisionsrisiko während Nahrungssuchflügen zu vermeiden.
- 6) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)
Die Fläche, die von den Rotoren überstrichen wird, sollte durch Regelungen zur Mahd eine möglichst geringe Attraktivität für Greifvögel als Nahrungsraum besitzen.
- 7) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)
Der vorhandene Graben und das perennierende Kleingewässer sind zu erhalten. Eingriffe, die zu dauerhaften oder temporären Veränderungen der Gewässer führen, sollten grundsätzlich vermieden werden.
- 8) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)
Zu den vorhandenen Gewässern ist ein Abstand von mind. 5m ab Böschungsoberkante zu Bebauungen, Einzäunungen und Anpflanzungen einzuhalten.

Zeichenerklärung der 7. Änderung

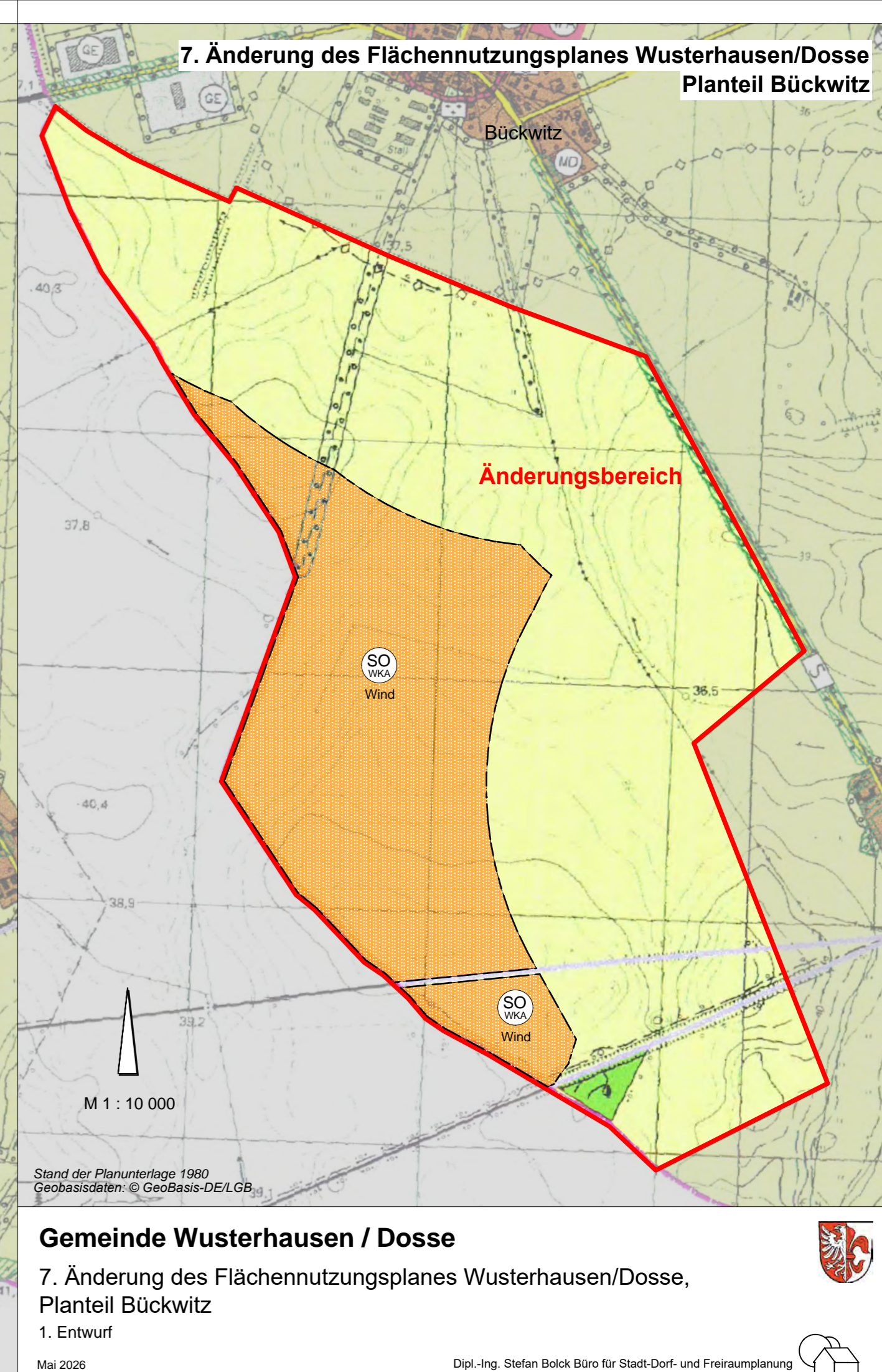
	Änderungsbereich der 7. Änderung		Flächen für Wald
	Flächen für die Landwirtschaft		Geschützt nach § 31 BbgNatSchG (Alleen), nachrichtlich
	Sondergebiet "Windkraftanlagen" (Konzentrationsfläche)		Bahnanlagen, nachrichtlich
	Sondergebiet "Windkraftanlagen" (Konzentrationsfläche)		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
	Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)		Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

Planausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz



Stand der Planunterlage 1980
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz



Stand der Planunterlage 1980
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Gemeinde Wusterhausen / Dosse

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz

1. Entwurf

Mai 2026

Dipl.-Ing. Stefan Bolck Büro für Stadt-Dorf- und Freiraumplanung



**Gemeinde
Wusterhausen / Dosse
OT Bückwitz**



7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung
des Bebauungsplanes
„Repowering im Windpark Bückwitz“

Begründung

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Ortsteil Bückwitz

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“

Begründung zum 1. Entwurf

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planänderung	1
2.	Das Plangebiet	2
2.1	Änderungsbereich	2
2.2	Lage in der Gemarkung	3
2.3	Gegenwärtige Bebauung, Nutzung und Erschließung	4
3.	Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht	4
3.1	Ausbau Erneuerbarer Energien	4
3.2	Landes- und Regionalplanung	5
4.	Ziel und Inhalt der Planänderung	9
4.1	Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes	9
4.2	Ziel und Inhalt der Planänderung	11
4.3	Darstellung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 249c BauGB	12
4.4	Erschließung	14
5.	Auswirkungen der Planung	15
5.1	Umweltauswirkungen	15
5.2	Weitere Auswirkungen	15
6.	Hinweise zum Verfahren und Planwerk	16
6.1	Verfahrensablauf	16
6.2	Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	16
6.3	Rechtsverbindlichkeit	18
6.4	Kartengrundlage	18
7.	Abwägung naturschutzrechtlicher Belange	18
8.	Flächenbilanz	19

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegt als gesondertes Dokument vor.

Anlagen

- Anlage 1: Prüfung nach § 249c BauGB (Beschleunigungsgebiete)
Anlage 2: Abwägung naturschutzrechtlicher Belange

Rechtsgrundlagen (*Auswahl*)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1. Anlass und Ziel der Planänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat in ihrer Sitzung am 11.05.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ gefasst (BV/137/2021). Anlass und gleichzeitig Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines Repowering-Projektes im gemeindeübergreifenden Windpark bei Bückwitz, Kampehl, Neustadt. Geplant ist der Rückbau von 11 Windenergieanlagen im Ortsteil Bückwitz (zwei davon im angrenzenden Gebiet der Nachbargemeinde Neustadt (Dosse)) in Verbindung mit dem Neubau von drei Windenergieanlagen mit einer deutlich gesteigerten Leistungsfähigkeit. Durch den damit verbundenen Rückbau der Altanlagen wird das Landschaftsbild wesentlich aufgewertet, da die Bestandsanlagen teilweise sehr dicht an vorhandener Wohnbebauung stehen und durch deutlich weniger und weiter entfernte Anlagen ersetzt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung war für den Bereich des bestehenden Windparks die Ausweisung eines Windeignungsgebietes vorgesehen. Mit dem Hintergrund einer grundlegend veränderten Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz erfolgt nun die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung. Ein entsprechender sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2024) befindet sich gegenwärtig in Aufstellung. Nach aktuellem Planungsstand soll das ehemalige Eignungsgebiet im Bereich des Plangebiets erneut als Vorranggebiet festgelegt werden (siehe Kapitel 3.2).

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ dar. Die im FNP dargestellte Flächenkulisse reicht teilweise bis nah an die Ortslage sowie weitere Wohnsiedlungsbereiche an der B5 heran und übersteigt die künftig zu erwartende Flächenkulisse über ein Vorranggebiet Windenergienutzung erheblich. Daher soll in Abstimmung mit der Regionalplanung zeitgleich die Reduzierung des im FNP dargestellten Sondergebietes entsprechend der zu erwartenden Ausweisung über ein Windvorranggebiet im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. Ein entsprechender Einleitungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 21.09.2021 gefasst (BV/166/2021).

Für die im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete „Windkraftanlagen“ erfolgt gemäß des seit August 2025 rechtskräftigen § 249c BauGB zugleich die Darstellung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet.

2. Das Plangebiet

2.1 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windkraftanlagen“ (siehe Abbildung 1 und Abbildung 4 auf Seite 10).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ (im Parallelverfahren) erfolgt nur für einen Teilbereich des Änderungsbereiches.



2.2 Lage in der Gemarkung

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Bereich der amtsfreien Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Ortsteil Bückwitz und befindet sich innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks bei Bückwitz, Kampehl, Neustadt. Westlich grenzt unmittelbar die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) an das Plangebiet an. Für den überwiegenden Teil des Windparks ist auf Ebene der Regionalplanung die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu erwarten (siehe Kapitel 3.2 – Abschnitt Regionalplanung). Das zu erwartende Vorranggebiet umfasst voraussichtlich Flächen sowohl innerhalb des Gemeindegebiets von Wusterhausen/Dosse als auch außerhalb im angrenzenden Amt Neustadt/Dosse. Der Windpark ist gegenwärtig mit 55 Windkraftanlagen bestanden, die eine Gesamthöhe von 100 m aufweisen. Südlich wurde der Windpark auf Grundlage eines Bebauungsplanes um sechs weitere Anlagen im Amtsbereich Neustadt/Dosse mit einer Gesamthöhe von 250 m erweitert. Das mit der Planung vorbereitete Repowering erfolgt innerhalb der Flächenkulisse des zu erwartenden Windvorranggebietes.

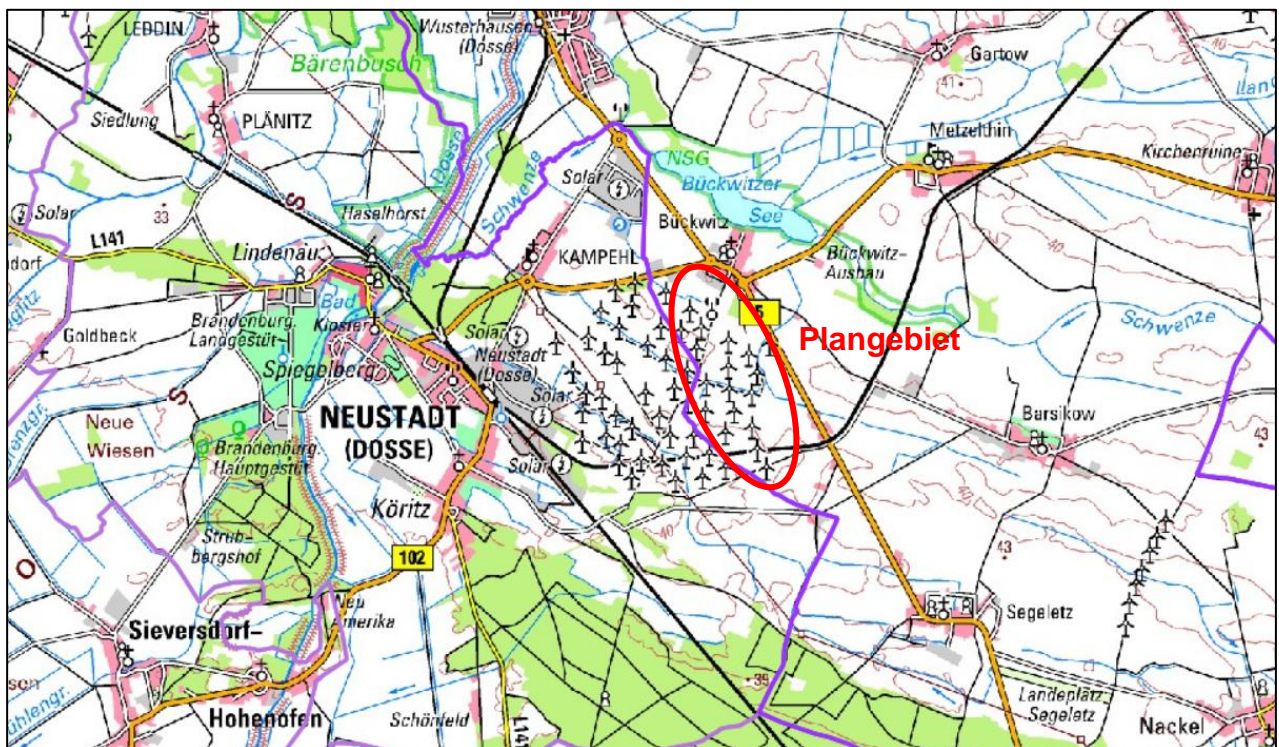


Abbildung 2 Das Plangebiet befindet sich in einem bestehenden Windpark südlich von Bückwitz und östlich von Neustadt (Dosse). Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0, DTK 100, Aktualität: 10/2018)

Die Landschaft wird maßgeblich durch den Windpark geprägt und zeichnet sich neben den umliegenden Siedlungen insbesondere durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung aus. Im Norden und Westen verlaufen die Bundesstraßen B5 und B102, teilweise schließt der Änderungsbereich hier unmittelbar an. Im südlichen Bereich wird der Änderungsbereich von einer Bahntrasse in Richtung Neustadt (Dosse) und Neuruppin durchquert. Die Ortslage Bückwitz liegt rund 200 m nördlich des Änderungsbereiches. Darüber hinaus befinden sich die nächsten Wohnsiedlungsbereiche östlich rd. 300 bis 1.800 m entfernt (entlang der B5, Bückwitz Ausbau und Barsikow), südöstlich rd. 1.700 m entfernt (Segeletz) und westlich in rd. 1.000 bis 1.500 m Entfernung (Kampehl und Neustadt/Dosse), wobei die Neustädter Wohnbereiche im Wesentlichen durch ein am Stadtrand liegendes Gewerbegebiet vom Windpark abgegrenzt werden. Östlich der B5 und südlich des Änderungsbereiches befinden sich außerdem in rd. 230 bis 300 m Entfernung einzelne Wohnhäuser im Außenbereich am *Barsikower Weg* bzw. an der Straße *Ausbau*. Die Einsehbarkeit des Windparks

ist in Abhängigkeit vom konkreten Standort durch verschiedene, teilweise umfangreiche landschaftsgliedernde Elemente (Heckenstrukturen, Bäume, Alleen) innerhalb und außerhalb des Plangebietes eingeschränkt. Landschaftlich wertvolle Bereiche befinden sich mit dem Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ südlich und westlich des Windparks. Nordöstlich von Bückwitz erstreckt sich außerdem das Naturschutzgebiet „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines langfristig geplanten Vorhabens zum Netzausbau gemäß Netzentwicklungsplan (M635a – Suchkorridor). Dies ist nach Aussage des Übertragungsnetzbetreibers jedoch „*nicht entscheidungsrelevant*“ und steht der Planung nicht entgegen.

2.3 Gegenwärtige Bebauung, Nutzung und Erschließung

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden in der Hauptsache intensiv landwirtschaftlich als Acker sowie als Windpark genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich 20 der insgesamt 55 im Windpark vorhandenen Windkraftanlagen, wovon im Zuge des Repowering neun zurückgebaut werden sollen. Zwei weitere Anlagen werden im angrenzenden Amtsbereich von Neustadt (Dosse) zurückgebaut. Darüber hinaus befinden sich ausgehend vom *Dreetzer Weg* verschiedene, überwiegend unbefestigte, landwirtschaftliche Wegeverbindungen und die Erschließungswege für die Windkraftanlagen teilweise mit begleitenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich zwei Gräben (L108, 81-5) mit Seitenlauf als Gewässer II. Ordnung, der im Weiteren östlich des Änderungsbereiches verläuft. Sich hieraus ergebende Anforderungen (Abstand etc.) sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu beachten. Im südlichen Bereich verlaufen die Bahnstrecke 6946 sowie die dauerhaft stillgelegte Strecke 6947, deren Anlagen bereits seit längerer Zeit zurückgebaut sind. Hier befindet sich weiterhin eine kleine Waldfläche, in die mit der vorliegenden Planung nicht eingegriffen wird. Im nördlichen Änderungsbereich, am Rande des Windparks am *Dreetzer Weg*, befindet sich ein Funkmast. In diesem Bereich verläuft außerdem eine Ferngasleitung. Beides wird durch die Planung nicht berührt.

Das Plangebiet ist über den Gemeindeweg *Dreetzer Weg* mit unmittelbarem Anschluss an die Bundesstraße B5 an das kommunale sowie übergeordnete Wegenetz angebunden. Östlich zweigt von der B5 die B167 ab, die im weiteren Verlauf (bei Neuruppin) an die Autobahn A24 anschließt. Im Süden führt der *Dreetzer Weg* in die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse).

Die von der Planung betroffenen Windenergieanlagen sowie Flächen befinden sich in der Verfügbarkeit des Projektträgers vertreten durch die Eurowind Energy - Gruppe.

Eine Biotoptyperfassung ist im Einzelnen im Umweltbericht dargestellt.

3. Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht

3.1 Ausbau Erneuerbarer Energien

Begründet vor allem durch Umweltschutzelange ist die Bedeutung Erneuerbarer Energien zur Senkung des CO₂-Gehalts sowie deren zunehmender Ausbau und Nutzung in einer Vielzahl von übergeordneten Zielstellungen auf Bund- und Länderebene fest verankert (z.B. Erneuerbare-Ener-

gien-Gesetz (EEG), Bundesklimaschutzgesetz (KSG), Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburgs, Klimaschutzplan 2050). Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Windenergie trägt in diesem Zusammenhang zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei, die auch durch international ratifizierte Entwicklungsziele, wie dem Pariser Klimaabkommen, bedingt sind. Der Ausbau erneuerbarer Energien als essentieller Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung stellt insbesondere im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels einen wichtigen **öffentlichen Belang mit besonderer Bedeutung** dar und wird mit einem entsprechend hohen Gewicht in die Planung eingestellt.

Im Zuge der energiepolitischen Folgen des Ukrainekrieges haben die Bedeutung Erneuerbarer Energien und deren Ausbau als wichtiger Faktor auch für eine unabhängige Energieversorgung erheblich an Bedeutung zugenommen. Die besondere Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgehoben: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (§ 2 EEG) In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich für die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung hieraus keine hervorgehobene Bedeutung in der Abwägung im Sinne einer Abwägungsdirektive ableiten lässt. Die Nutzung erneuerbarer Energien und eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung neben vielen verschiedenen Belangen zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß EEG soll bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Nach Vollendung des Kohleausstiegs soll die Stromversorgung treibhausgasneutral sein. Neben dem Energiegewinn aus Biomasse und der Sonnenenergie spielen insbesondere die Windenergienutzung eine tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Bundesregierung mit dem Wind-an-Land-Gesetz die Ausbauziele für die Windenergienutzung noch einmal erhöht und verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Ausbau kontinuierlich voranzutreiben. Das Land Brandenburg hat sich in diesem Sinne mit der Energiestrategie 2040 das Ziel gesetzt, bis spätestens 2045 klimaneutral zu werden. Dafür ist ein kontinuierlicher Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Insbesondere Wind- und Solarenergie müssen durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert werden, da hier die größten Potenziale liegen. Die Nutzung der Windkraft soll bis 2040 auf 15 GW Leistung anwachsen.

Die Planung trägt in diesem Sinne zum Ausbau der Windenergienutzung bei. Durch ein umfangreiches Repowering kann die erzielte Leistung innerhalb des Plangebiets ganz erheblich gesteigert werden, ohne zusätzliche Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig kann die Anzahl der Windkraftanlagen stark reduziert werden, was die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild reduziert.

3.2 Landes- und Regionalplanung

In § 1 Abs. 4 BauGB ist festgelegt, dass Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen (Z) der Raumordnung anzupassen sind. Hierbei sind auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Grundsätze (G) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planungsanzeige sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die betroffenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung abgefragt und sind im Folgenden dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gegenwärtig keine Konflikte mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu erkennen sind. Der Sachverhalt wurde durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und die regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel bestätigt. **Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegen nicht vor.**

– *Landesplanung*

Der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** trifft für den Änderungsbereich keine Darstellungen. In Ziel (Z) 8.2 wird für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung auf die Regionalplanungen verwiesen. Der Freiraumverbund (Z 6.2) erstreckt sich nordöstlich der Ortslage Bückwitz und westlich von Neustadt (Dosse) und wird durch die Planung nicht berührt.

Die Planung trägt unmittelbar zum Ausbau der Windenergieleistung bei, was in hohem Maße Grundsatz (G) 8.1 entspricht, nach dem Flächen für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, zur Vermeidung und Minderung klimawirksamer Treibhausgase vorgehalten werden sollen. Im Sinne einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung (G 7.4) dient die Planung der Entwicklung eines bestehenden Windparks durch Repowering in Verbindung mit dem Rückbau von mehreren Windkraftanlagen. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt weiterhin in die bestehenden Netze.

Die Inanspruchnahme unberührter Freiräume erfolgt gemäß G 6.1 – Erhalt und Entwicklung des bestehenden Freiraums – nicht. Ein großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist mit der Planung nicht verbunden. Das im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windkraftanlagen“ wird mit der Planung erheblich reduziert und durch den mit dem Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) vorbereiteten Repowering und dem hiermit verbundenen Rückbau von Windkraftanlagen können einzelne Flächenabschnitte wieder vollständig in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Großflächige Versiegelungen mit den entsprechenden Umweltauswirkungen werden mit der Planung nicht vorbereitet. Dem Rückbau von insgesamt elf Anlagen steht das Repowering von drei Anlagen innerhalb eines bestehenden Windparks gegenüber, sodass sich der Eingriff in den Naturhaushalt sowie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche insgesamt reduzieren wird.

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat im Rahmen der Planungsanzeige keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung geltend gemacht und beurteilt die Planung wie folgt:

„Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.“ „Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.“

(Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 31.07.2023)

– *Regionalplanung*

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse befindet sich im Plangebiet der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Gegenwärtig liegt für die Planungsregion **kein anwendbarer rechtswirksamer Regionalplan mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie** vor.

Während der Planung wurde die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung (2024) bekannt (Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2023), indem die Ausweisung von

Vorranggebieten für die Windenergienutzung erfolgt. Der Entwurf des sachlichen Teilplans wurde am 27.06.2024 durch die Regionalversammlung beschlossen und zwischen Dezember 2024 und März 2025 öffentlich ausgelegt. Nach Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird der Teilregionalplan überarbeitet und erneut öffentlich ausgelegt, wobei sich die Änderungen nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf die Streichung der Vorranggebiete „Neuendorf-Sommerfeld“ und „Seetz-Mankmuß“ (außerhalb des Plangebiets) beschränken.

Gemäß Festlegungskarte zum Entwurfsbeschluss erfolgt für den bestehenden Windpark die Ausweisung eines Vorranggebietes „Windenergienutzung“ (VR WEN 32 „Kampehl – Bückwitz – Neustadt“) als Ziel der Raumordnung (Z 1). Gemäß Z 1 sind in Vorranggebieten für die Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Nutzung der Windenergie vereinbar sind. Die Vorranggebiete entfalten keine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum. Das Vorranggebiet 32 „Kampehl – Bückwitz – Neustadt“ erstreckt sich im Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse über einen Teilbereich des bestehenden Windparks einschließlich Flächen mit einem Abstand von 750 bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen (ehemals Zone 1 im Windeignungsgebiet). Diese umfassen ausschließlich Bereiche mit Bestandsanlagen. Flächen, die der Windenergienutzung bisher nicht zur Verfügung stehen, werden hierdurch nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Anlagen und Bereiche mit einem Abstand von unter 750m zu Siedlungs- und Erholungsflächen wurden nicht in die Flächenkulisse einbezogen.

Die Flächenkulisse über das Windvorranggebiet ist die Grundlage für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, das im rechtswirksamen FNP dargestellte Sondergebiet „Windkraftanlagen“ soll entsprechend reduziert werden.

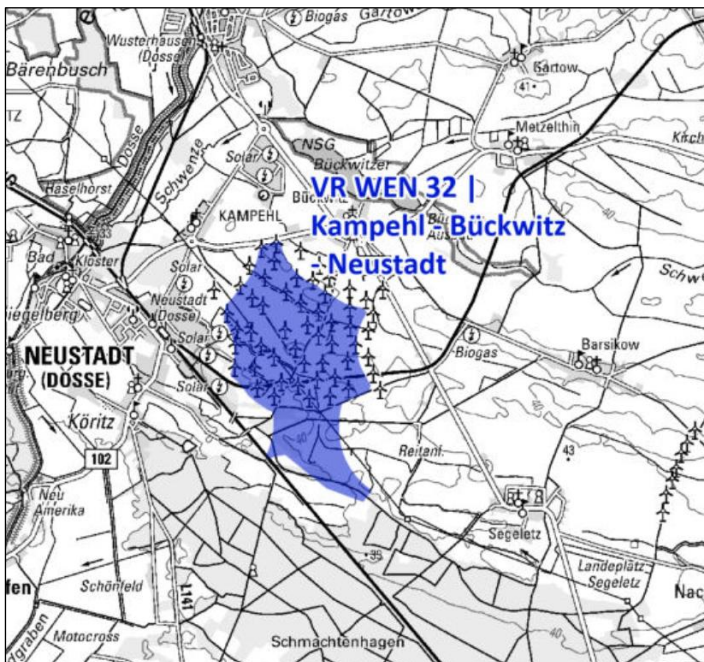


Abbildung 3 Ausschnitt aus der Festlegungskarte des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung (2024)" Prignitz-Oberhavel, Entwurf vom 27.06.2024, unmaßstäblich

Darüber hinaus werden für die Planung / das Plangebiet keine relevanten Festlegungen durch die **sachlichen Teilregionalpläne „Rohstoffsicherung“ (2010), „Freiraum und Windenergie“** (nur teilweise genehmigt, noch nicht bekanntgemacht), **„Grundfunktionale Schwerpunkte“** (2020) getroffen.

Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung sind nicht zu erwarten. Dies wird durch die regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bestätigt:

„Aufgrund der Lage des Plangebiet innerhalb des voraussichtlich festzulegenden Vorranggebiet wird der Bebauungsplan [„Repowering im Windpark Bückwitz“] als vereinbar mit den Belangen der Regionalplanung eingeschätzt.“

„Der Vorentwurf [...] der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.“

(Auszug aus der Stellungnahme vom 06.09.2024)

– *Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)*

Die Anlage zur „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) umfasst Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung. Gemäß Z I.1.1. sind bei raumbedeutsamen Planungen die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen, die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen sind einzubeziehen. Gemäß Z I.2.1. sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Gemäß G II.1.1 sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG hochwassermindernde Aspekte berücksichtigt werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht in oder angrenzend an ein Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Die nächstgelegenen Risikogewässer sind die Dosse und die hiervon abgehende Schwenze mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet westlich von Neustadt (Dosse) und Kamppehl, rd. 1,3 km vom Änderungsbereich entfernt. Andere relevante Risikogewässer sind nicht vorhanden. Das Eintreten eines Hochwasserereignisses durch Übertreten eines Gewässers ist somit nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich neben bestehenden Windkraftanlagen und deren Erschließungswege Landwirtschaftsflächen, der Dreetzer Weg sowie eine Bahnstrecke. Die Wege sind teilversiegelt. Großflächige Versiegelungen sind nicht vorhanden und werden mit der Planung nicht vorbereitet, sodass weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen. Anfallender Niederschlag versickert über die belebte Bodenschicht. Die vorherrschenden Böden gewährleisten eine gute Versickerung. Gemäß Starkregengefahrenkarte der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg können im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (100-jährlich) teilweise überflutete Bereiche bis 30 und < 50 cm auftreten, die vorhandenen Gräben können bis auf 200 cm ansteigen. Dies entspricht insgesamt der Starkregengefahr in der weiträumig umgebenden Feldflur. Die Fließgeschwindigkeit ist überwiegend gering und beträgt < 0,2 m/s, vereinzelt bis zu 0,5 m/s. Der Niederschlag fließt überwiegend in Richtung des vorhandenen Grabens und angrenzender Bereiche. Vereinzelt sammelt er sich reliefbedingt in weiteren Stellen im Plangebiet. Bei extremen Starkregenereignissen ($h_N = 100 \text{ mm/qm/h}$) können etwas ausgedehntere Bereiche mit leicht steigender Fließgeschwindigkeit überflutet werden und die Überflutungstiefen vereinzelt bis zu 100 cm ansteigen.

Mit der Planung erfolgt zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung eine erhebliche Reduzierung des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiets für die Windkraftnutzung um rd. 70 %. Die Ausweisung neuer Bauflächen erfolgt nicht. Mit der Planung ist daher keine signifikante Erhöhung von Risiken durch Hochwasser oder Starkregen zu erwarten. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden verschiedene Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation in die Festsetzungen integriert (z.B. Begrenzung der zulässigen Grundfläche, Teilversiegelung von Wegen, Entsiegelung), die sich positiv auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt im Änderungsbereich auswirken (erhöhte Versickerung, geringerer Oberflächenabfluss, gesteigerter Regenrückhalt

etc.). Besondere Schutzmaßnahmen zur Senkung von Hochwasserrisiken wurden nicht durchgeführt und sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch unter Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels nicht erforderlich.

Gemäß Z II.1.3 ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Der Ausgleich der Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang wird der Erhaltung gleichgesetzt. Im Westen des Plangebiets sind gemäß Geoportal des LBGR Brandenburg in einem kleinen Bereich Böden mit einem hohem Retentionspotenzial vorhanden, die sich im weiteren Richtung Süden (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes) fortsetzen. In diesem Bereich befindet sich eine Windkraftanlage im Bestand, die nahezu am gleichen Ort repowert werden soll. Großräumig betrachtet werden retentionsrelevante Böden nur minimal im Randbereich der betreffenden Flächen in Anspruch genommen, die bereits eine bauliche Vorprägung aufweisen. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die mit der Planung verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert und entsprechende Festsetzungen zum Ersatz und Ausgleich getroffen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen keine Pläne zur Nutzung der Fläche als Retentionsraum / Rückhaltefläche vor, im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen keine gegenteiligen Hinweise dazu ein. Ausgebaute oder eingedeichte Gewässer sind angrenzend nicht vorhanden, sodass die Planung diesbezüglich auch nicht im Konflikt mit G II.1.4 steht.

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH, die Prüfpflicht der Ziele Z I.1.1. und Z I.1.2. wurde erfüllt.

4. Ziel und Inhalt der Planänderung

4.1 Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz aus dem Jahr 2000 stellt für den Änderungsbereich im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen in Überlagerung mit einem Sondergebiet „Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche)“ dar (siehe Abbildung 5). Das dargestellte Sondergebiet beruht auf dem im damaligen Vorentwurf des Regionalplanes vom 03.12.98 dargestellten Eignungsgebiet für Windkraftanlagen. Im Erläuterungsbericht zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan heißt es hierzu: *„Die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Windkraftanlagen dargestellten Flächen haben den Charakter von Konzentrationsflächen. Damit sind auf anderen Flächen der Gemeinde Bückwitz raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen“* (vgl. Erläuterungsbericht, S. 23f.). Die Bestätigung dieses Sachverhalts wird gegenwärtig im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorbereitet (Einleitungsbeschluss Nr. BV/314/2023 vom 25.05.2023).

Die dargestellte Sondergebietsfläche reicht teilweise bis unmittelbar an die umgebenden Ortslagen heran und entspricht nicht mehr den regionalplanerischen Vorgaben über die Ausweisung eines künftigen Windvorranggebietes auf Regionalplanebene in diesem Bereich (siehe Kapitel 3.2). Die Ausdehnung des zu erwartenden Vorranggebietes „Kampehl – Bückwitz – Neustadt“ im Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse wird sich verkleinern, woran die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst werden sollen.

Weiterhin sind im südlichen Bereich zwei das Plangebiet querende Bahnstrecken in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen, ebenso wie eine kleine Waldfläche. Die südliche Gleisanlage ist in der Realität nicht mehr vorhanden und dauerhaft stillgelegt. Eine Anpassung der Darstellungen soll im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht erfolgen

und ist Gegenstand einer grundlegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Entlang der B5 ist die vorhandene Allee als geschütztes Biotop in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine unterirdische Erdgasleitung dargestellt. Diese befindet sich außerhalb des zu erwartenden Windvorranggebietes, eine Beeinträchtigung durch die Planung kann daher ausgeschlossen werden.

Entlang des *Dreetzer Wegs* und des *Segeleitzer Wegs* stellt der Flächennutzungsplan linienhafte Pflanzbindungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen als landschaftsgliedernde Elemente dar, die sich teilweise bis in den Änderungsbereich erstrecken (nördlicher Bereich). Hier sind im Bestand entsprechende wegebegleitende Gehölzstrukturen vorhanden, in die mit der Planung nicht eingegriffen werden soll.

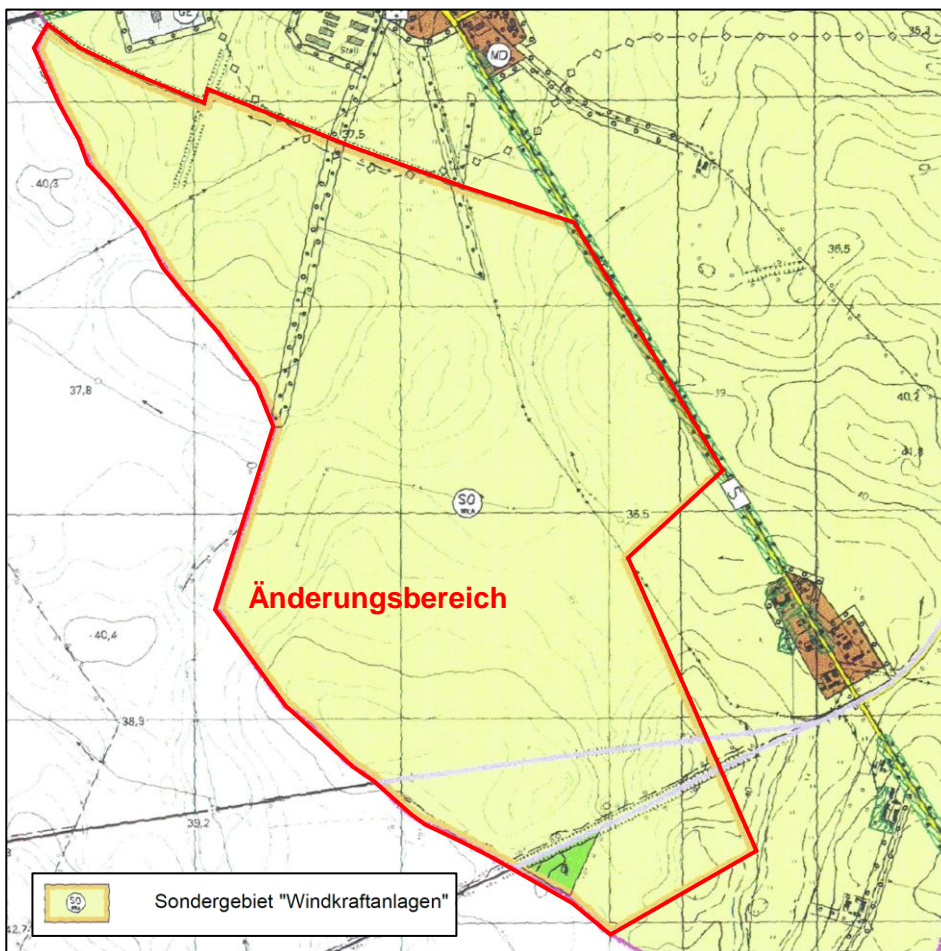


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, Planteil Bückwitz. Das Sondergebiet „Windkraftanlagen“ reicht bis nah an Wohnsiedlungsflächen heran und soll an die Ziele der Raumordnung angepasst werden.

4.2 Ziel und Inhalt der Planänderung

Grundlegendes Planungsziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die **Reduzierung des dargestellten Sondergebietes „Windkraftanlagen“** entsprechend der zu erwartenden Flächenkulisse über ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung (siehe Kapitel 3.2). Verbunden hiermit ist das langfristige Ziel der Gemeinde, den Abstand zwischen den Windkraftanlagen und den umgebenden Wohnsiedlungsbereichen in der Ortslage Bückwitz und entlang der B5 auf mindestens 750 m zu vergrößern.

Dies geschieht auch vor dem Hintergrund eines aktuellen Repowering-Vorhabens von drei Windenergieanlagen, das gegenwärtig durch den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ vorbereitet wird (Aufstellung im Parallelverfahren). Ältere, überwiegend nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagen werden durch neue, deutlich leistungsstärkere Windkraftanlagen ersetzt. In diesem Zusammenhang ist der Rückbau von elf Windkraftanlagen vorgesehen, die sich teilweise sehr nah am Siedlungsbereichen entlang der B5 befinden und deren Rückbau im Rahmen des Bebauungsplanes verbindlich geregelt wird (bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB). Eine Verfestigung oder Erweiterung des Windparks über die Grenzen des erwarteten Windvorranggebietes hinaus und somit mit einem geringeren Abstand zu den Siedlungsflächen als 750 m soll insbesondere zu Gunsten der schutzbedürftigen Wohnnutzungen vermieden werden. Die Reduzierung des dargestellten Sondergebietes wurde zum 1. Entwurf auf Grundlage aktueller Geodaten der regionalen Planungsstelle Prignitz-Oberhavel über die Windvorranggebiete geringfügig präzisiert, eine Änderung erfolgte nicht.

Alle übrigen Darstellungen innerhalb des Änderungsbereiches (Bahnanlagen, Flächen für Wald, überlagernde Pflanzbindungen usw.) bleiben unverändert bestehen, eine weitergehende Änderung erfolgt nicht. Es erfolgt auch keine Anpassung der nachrichtlich übernommenen südlichen Bahnstrecke 6947, die dauerhaft stillgelegt ist und deren Bahnanlagen bereits seit längerer Zeit zurückgebaut sind. Eine entsprechende Anpassung ist der Fortschreibung des gesamten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorbehalten.

Innerhalb des Sondergebietes „Windkraftanlagen“ befinden sich Gewässer II. Ordnung, eine Erdgashochdruckleitung (Betriebsdruck > 4 bar) sowie die Bahnstrecke 6946 (vgl. Kapitel 2.3), durch die sich Anforderungen an die Standortplanung von Windkraftanlagen ergeben (Einhaltung von Mindestabständen). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu beachten. Grundlegende Einwände gegen die Planung ergeben sich hieraus nicht.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus innerhalb eines Korridors für das militärische Nachttiefflugstreckensystem. Das Nachttiefflugsystem (NLFS-DEU) umfasst ein Netz aus Flugkorridoren, die bei Bedarf für Tiefflugübungen bei Nacht aktiviert werden. Hierdurch können sich auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene besondere Anforderungen für die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben.

Die Bundeswehr teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. „Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände“ (Stellungnahme vom 05.09.2024). Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass es ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen kann. Für eine rechtsverbindliche Bewertung seitens der Bundeswehr sind neben Standortkoordinaten der einzelnen Anlagen insbesondere auch die konkreten Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) erforderlich, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht geregelt werden. Eine Prüfung des Sachverhalts obliegt somit im Einzelnen dem je-

weiligen Genehmigungsverfahren. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ist im Zusammenhang mit der Lage des Plangebiets innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets sowie eines bestehenden Windparks davon auszugehen, dass Windenergieanlagen innerhalb der im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Die regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel stellt im Zusammenhang mit der Ausweisung des Windvorranggebiets hierzu fest: „Innerhalb der Tiefflugkorridore wurden im Einvernehmen mit der Bundeswehr in der Planungsregion bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt, deren Anlagenhöhen der Referenzanlage [250m] entsprechen. Vor diesem Hintergrund wird das NLFS-DEU den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet“ (Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Prignitz-Oberhavel „Windenergienutzung (2024)“, S. 13). Grundlegende Einwände seitens der Bundeswehr wurden weder im Rahmen der Bauleitplanung noch im Zusammenhang mit der Ausweisung des Windvorranggebiets auf Ebene der Regionalplanung übermittelt. Sich aus den Belangen der Bundeswehr eventuell ergebende Einwände und Auflagen sind auf Ebene der Genehmigung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Unter Bezugnahme auf das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Einleitungsbeschluss Nr. BV/314/2023 vom 25.05.2023) erfolgt – unabhängig von der 7. Änderung – die Aufnahme eines Hinweises auf die Planzeichnung, der die Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen verankert.

4.3 Darstellung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 249c BauGB

Gemäß § 249c BauGB sind im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen. In Beschleunigungsgebieten gelten Erleichterungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß § 6b WindBG.

Die in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete „Windkraftanlagen“ stellen entsprechende Windenergiegebiete dar. Ausschlussgebiete nach Abs. 2, die der Darstellung von Beschleunigungsgebieten entgegenstehen, sind im Plangebiet nach Prüfung des Sachverhaltes nicht vorhanden (siehe Anlage 1). Es sind zwar einzelne der in Abs. 2 Nr. 2 benannten Arten (potenziell) vorhanden und betroffen (u.a. bestimmte Fledermausarten, die Zauneidechse und Kranich), jedoch handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit einem landesweit bedeutenden Vorkommen. Das Plangebiet ist kein im Land Brandenburg ökologisch hochwertiges oder empfindliches Gebiet. Spezielle Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien oder sonstige Ansammlungen betroffener Arten konnten nicht festgestellt werden. Besonders geeignete Lebensräume i.S.v. Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind, sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. **Somit erfolgt für das gesamte im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Sondergebiet „Windkraftanlagen“ zugleich die Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land.**

Bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten sind gemäß § 249c Abs. 3 BauGB bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Umweltauswirkungen in diesem Sinne sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,

2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 des BauGB erfolgen. Als Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde für das jeweilige Beschleunigungsgebiet und unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Umweltauswirkungen, welche Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder zu prüfen sind.

Auf Grundlage der Umweltprüfung und des Umweltberichts werden für die Beschleunigungsgebiete die folgenden **Regeln für Minderungsmaßnahmen** dargestellt, die im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG regelmäßig oder anlassbezogen zu prüfen und zu bewerten sind:

1) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Der Baubeginn bzw. der Beginn der Rückbaumaßnahmen ist nur außerhalb der Hauptbrutzeit (insbesondere der Bodenbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze, der Freibrüter und des Kranichs) zulässig, diese erstreckt sich vom 01.03. bis zum 31.08. Sollte ein Baubeginn bzw. der Rückbau innerhalb der Vogelbrutzeit aus gewichtigen Gründen erforderlich sein, so ist vom Vorhabenträger der fachgutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch das Vorhaben erfolgt bzw. durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.

2) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der im UR nachgewiesenen besonders schlaggefährdeten Fledermausarten auf ein unerhebliches Maß, ist für die geplanten WEA ein Abschaltzeitraum und Abschaltparameter gemäß den Anforderungen in Anlage 3 des AGW-Erlasses vorzusehen. In den ersten beiden Betriebsjahren kann durch den Vorhabenträger das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden. Die Gondelerfassung nach Vorgaben der Anlage 3 AGW-Erlass dient der Bewertung der Fledermausaktivität im Umfeld der Rotoren sowie der anschließenden Ableitung eines angepassten Betriebsmanagements.

Weiterführende Hinweise zu der Vermeidungsmaßnahme bezüglich Abschaltzeitraum und -parameter können dem Umweltbericht entnommen werden.

3) Vermeidungsmaßnahme (anlassbezogen prüfen)

Entlang der Flächen mit potenziellen Reptilienhabitaten sind vor Rückbau der Bestandsanlagen bzw. vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten und die Tiere von besiedelten Kranstellflächen abzusammeln und in Nachbarflächen umzusetzen. Am Rand des vorhandenen Kleingewässers ist ein Zaun zu errichten, der neben dem Reptilienschutz vorsorglich auch das Einwandern von Amphibien in das Baufeld verhindert.

Weiterführende Hinweise zu der Vermeidungsmaßnahme bezüglich Errichtung und Beschaffenheit der Reptilienschutzzäune können dem Umweltbericht entnommen werden.

4) Vermeidungsmaßnahme (anlassbezogen prüfen)

Gemäß des § 39 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen mit Brutstätten von Vögeln während deren Brut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 30. Sept.) zu vermeiden.

5) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Zwischen unterer Rotorspitze und Boden soll ein ausreichender Raum zur Verfügung stehen, um ein Kollisionsrisiko während Nahrungssuchflügen zu vermeiden.

6) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Die Fläche, die von den Rotoren überstrichen wird, sollte durch Regelungen zur Mahd eine möglichst geringe Attraktivität für Greifvögel als Nahrungsraum besitzen.

Weiterführende Hinweise zu der Vermeidungsmaßnahme bezüglich geeigneter Mahdregelungen können dem Umweltbericht entnommen werden.

7) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Der vorhandene Graben und das Kleingewässer sind zu erhalten. Eingriffe, die zu dauerhaften oder temporären Veränderungen der Gewässer führen, sollten grundsätzlich vermieden werden.

8) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Zu den vorhandenen Gewässern ist ein Abstand von mind. 5 m ab Böschungsoberkante zu Bebauungen, Einzäunungen und Anpflanzungen einzuhalten.

Für detaillierte Ausführungen zur Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen nach § 249c Abs. 2 und 3 BauGB wird auf Anlage 1 verwiesen.

4.4 Erschließung

Mit der Planung erfolgt im Bereich eines bestehenden Windparks die Reduzierung des im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes „Windkraftanlagen“. Auf Ebene des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) wird zeitgleich ein Repoweringvorhaben in Verbindung mit dem Rückbau einzelner Anlagen vorbereitet (siehe Kapitel 1). Es kann dementsprechend auf bereits vorhandene Erschließung zurückgegriffen werden. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserver- und Entsorgung, Gasversorgung oder an die örtliche Abfallentsorgung ist nicht erforderlich.

Die **Einspeisung des erzeugten Stroms** erfolgt in die bestehenden Netze. Bezüglich des vorgesehenen Repowerings wird gegenwärtig in enger Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber der konkrete Anschlusspunkt geprüft. Gegebenenfalls wird ein neues Umspannwerk im Bereich des Umspannwerks Neustadt erforderlich. Darüber hinaus ist eine gesonderte Energieversorgung des Plangebietes nicht erforderlich.

Die **öffentliche Erschließung** des Plangebietes ist über die Bundesstraße B5 und den hiervon abzweigenden *Dreetzer Weg* sichergestellt. Die innere Erschließung erfolgt darüber hinaus über die bereits vorhandenen, privatrechtlich gesicherten Erschließungswege zu den Bestandsanlagen.

Anfallender **Niederschlag** kann auch weiterhin innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzone gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG versickern. Eine großflächige Versiegelung wird durch die Planung nicht vorbereitet, sodass auch weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlags-versickerung zur Verfügung stehen.

Die Erschließung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend gesichert bzw. kann davon ausgegangen werden, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebenen gesichert werden kann.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt daher für beide Bauleitplanungen gemeinsam (**gemeinsamer Umweltbericht**). **Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und liegt in einem gesonderten Dokument vor.**

Detaillierte Ausführungen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

Mit der Planung erfolgt die Reduzierung der im Flächennutzungsplan, Planteil Bückwitz, dargestellten Sondergebiete „Windkraftanlagen“ um rd. 70 %. Neue Bauflächen werden hierbei nicht ausgewiesen. Auf Ebene des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ wird innerhalb der reduzierten Sondergebietsfläche im Parallelverfahren das Repowering von vier Windkraftanlagen im Zusammenhang mit dem Rückbau von 13 Altanlagen planungsrechtlich vorbereitet. Die dort vorbereiteten Eingriffe können vollständig durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Unter Beachtung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen wird auch nicht in die Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hineingeplant.

Auf Grundlage der Umweltprüfung und des Umweltberichts wurden im Zusammenhang mit der Darstellung von Beschleunigungsgebieten Regeln für Minderungsmaßnahmen in die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen (siehe Kapitel 4.3).

5.2 Weitere Auswirkungen

– Verkehr

Die Planung führt zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen. Der induzierte Verkehr wird sich auf Wartungsarbeiten beschränken. Die Erschließung ist hierfür ausreichend gesichert.

Eine zeitlich begrenzte Verkehrszunahme erfolgt während der Auf- und Abbauphase im Rahmen des Repowerings durch Lieferverkehr einschließlich Schwerlastverkehr. Einzelheiten der Wegeführung sowie im Rahmen der Anlieferung und Errichtung (geeignete Transportrouten, Anschluss an Bundes- und Landesstraßen, Schleppkurven, Engstellen / Einsatz von Spezialfahrzeugen etc.) werden im Rahmen der konkreten Anlagenplanung und nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen geregelt. Die Festlegung der Transportroute erfolgt abschließend in einem eigenständigem Genehmigungsverfahren. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Hierdurch evtl. verursachte Schäden werden durch den jeweiligen Vorhabenträger getragen und in Stand gesetzt (z.B. Straßenschäden).

– *Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz*

Windkraftanlagen, einschließlich dem Repowering, sind unabhängig von der Bauleitplanung genehmigungspflichtig nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die entsprechenden Anträge sind durch den jeweiligen Vorhabenträger bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

6. Hinweise zum Verfahren und Planwerk

6.1 Verfahrensablauf

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach BauGB sowie im **Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB** zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine **Umweltprüfung** für die Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein **Umweltbericht** erarbeitet. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ erfolgt, wird ein gemeinsamer Umweltbericht für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Im Juli 2021 wurde eine damals noch erforderliche Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (Planungsanzeige) durchgeführt. Aufgrund grundlegend veränderter planungsrechtlicher Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung durch das am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergie-an-Land-Gesetz wurde diese wiederholt.

Im Folgenden sind die wichtigsten Verfahrensschritte dokumentiert:

- Einleitungsbeschluss 21.09.2021
- Planungsanzeige und frühzeitige Beteiligung des Landkreises *mit Schreiben vom 26.07.2021
erneut mit Schreiben vom 29.06.2023*
- Billigungsbeschluss Vorentwurf 05.10.2023
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB *mit Schreiben vom 31.07.2024*
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 31.07. – 13.09.2024
- Billigungsbeschluss 1. Entwurf _____
- Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf _____
- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf _____
- Abwägungsbeschluss _____
- Feststellungsbeschluss _____

6.2 Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen **Behördenbeteiligung** gemäß § 4 Abs. BauGB sind 24 Stellungnahmen eingegangen, in denen keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Planung übermittelt wurden. Es sind verschiedene Hinweise zur Bestandserfassung und zum Umfang der Umweltprüfung eingegangen, die bei der Erarbeitung des Umweltberichts entsprechend beachtet wurden (z.B. zu vorhandenen Oberflächengewässern, Denkmälern, Altlasten, Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft). Weiterhin erfolgten redaktionelle Hinweise zur Planzeichnung (Bezeichnung, Legende etc.), denen gefolgt wurde. Gemäß Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sollen erforderliche Kompensations-

maßnahmen innerhalb des Plangebiets bzw. außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden. Der erforderliche Ersatz und Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) vollständig durch den Rückbau der Altanlagen erbracht und durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen werden hierfür nicht in Anspruch genommen.

Die Bundeswehr wies darauf hin, dass es im Rahmen der Vorhabengenehmigung nach BImSchG ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund zu Einwänden und Auflagen kommen kann. Einwände gegen die Planung wurden jedoch nicht übermittelt. Diesbezüglich erfolgte die Aufnahme eines Hinweises in die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Kapitel 4.2).

Durch die Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg und die Regio Infra GmbH & Co. KG erfolgten Hinweise zu vorhandenen und teilweise stillgelegten Bahnstrecken innerhalb des Änderungsbereichs sowie zu erforderlichen Abständen zu Windenergieanlagen, wobei auf die Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 09.02.2022 zu Abstandsempfehlungen von WEA zu Verkehrswegen der Eisenbahnen auf der Grundlage der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) verwiesen wurde. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine Standort- oder Anlagenplanung, sodass der Sachverhalt im Einzelnen auf der nachfolgenden Planungsebene zu beachten ist.

Weiterhin wurde durch die Träger der Ver- und Entsorgung auf vorhandenen Leitungsbestand innerhalb des Änderungsbereichs verwiesen. Sich hieraus evtl. ergebende Bebauungs- und Nutzungseinschränkungen sind im Einzelnen auf der nachfolgenden Planungsebene sowie bei Umsetzung der Planung zu beachten. Außerdem wurden verschiedene Hinweise übermittelt, die auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu beachten sind (u.a. Abstand zu Oberflächengewässern, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Aus der **Öffentlichkeit** wurden keine Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB übermittelt.

Auf Grundlage der beschlossenen Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde der 1. Entwurf erarbeitet. **Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen zum Vorentwurf:**

- Durchführung der Umweltprüfung und Erarbeitung des Umweltberichtes, einschließlich Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Ebene der Flächennutzungsplanung. Die Ergebnisse wurden in die Planung integriert.
- Präzisierung der Sondergebietsfläche auf Grundlage von Geodaten über Windvorranggebiete der Regionalplanung,
- Aufnahme eines Hinweises ohne Normcharakter (militärisches Nachttiefflugstreckensystem),
- Präzisierung der Überschriften auf der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung und Ergänzung Verfahrensvermerke,
- Ergänzung und Präzisierung der Begründung.

Eine Änderung der Planung erfolgte somit nicht. Davon unabhängig sind die im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete „Windkraftanlagen“ gemäß § 249c BauGB zugleich als „**Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land**“ darzustellen (vgl. Kapitel 4.3).

6.3 Rechtsverbindlichkeit

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan entfaltet keine Außenwirkung und ist für den einzelnen Grundstückseigentümer nicht verbindlich. Er bindet jedoch grundsätzlich an der Aufstellung beteiligte öffentliche Planungsträger, die dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen haben (Anpassungspflicht nach § 7 BauGB).

Bebauungspläne sind gemäß des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln, sodass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Bindungswirkung für die verbindliche Bauleitplanung entfalten. Ebenso werden Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Aufgrund der Darstellungen im Maßstab 1 : 10.000 kann aus dem Flächennutzungsplan keine „flurstücksscharfe“ Flächenabgrenzung abgeleitet werden. Es werden hier entsprechend Baugesetzbuch lediglich die Grundzüge der beabsichtigten kommunalen Entwicklung dargestellt.

Die Sondergebiete für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind zugleich Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum (siehe Kapitel 4.1).

6.4 Kartengrundlage

Die 7. Änderung wurde auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 erstellt. Hierfür dienten als Kartengrundlage folgende digitale topographische Karten, ausgegeben vom Landesvermessungsamt Brandenburg: TK 10 AV (Stand 1980), Blatt Nr.: 0707-244, 0707-133, 0707-131, 0706-242.

Ein Ausschnitt dieses Plans bildet die Plangrundlage für die Änderung. Die Darstellungen des wirkenden Flächennutzungsplans außerhalb des Bereiches der 7. Änderungen bleiben unverändert.

Die Planzeichnung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird, wie der Ursprungsplan auch, im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, um die Übertragbarkeit zu gewährleisten.

7. Abwägung naturschutzrechtlicher Belange

Soweit den Belangen des Naturschutzes nach der Abwägung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies auf Grundlage des gemeinsamen Erlasses „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ des MUNR und des MSWV vom 29.04.1997 auch in der Begründung zum Bauleitplan darzustellen. Hierzu sind die in der Beteiligung vorgebrachten naturschutzfachlichen Stellungnahmen und die dazugehörigen Abwägungsentscheidungen in der Anlage 2 zusammengestellt.

8. Flächenbilanz

Planbezeichnung	7. Änderung des Flächennutzungsplanes Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz
Gemeinde / Ortsteil	Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz
Amt	---
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin
Reg. Nr.	GL 5

Flächenangaben (in ha)	Rechtskräftiger FNP	7. Änderung
Änderungsbereich	178,5	
1. Sondergebiet „Windkraftanlagen“ / Beschleunigungsgebiet	178,5	56,0
2. Landwirtschaftsflächen	176,0	120,0
3. Flächen für Wald	1,0	1,0
4. Bahnflächen (<i>nachrichtliche Übernahme</i>)	1,5	1,5

Quelle: Eigene Berechnungen, überschlägig

Anlagen

- Anlage 1: Prüfung nach § 249c BauGB (Beschleunigungsgebiete)
- Anlage 2: Abwägung naturschutzrechtlicher Belange

Anlage 1: Prüfung nach § 249c BauGB (Beschleunigungsgebiete)

„Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen“ (§ 249c Abs. 1 BauGB).

1.) Überprüfung der Ausschlussgebiete nach § 249c Abs. 2 BauGB

„Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:“

	Ausschlussgebiete gem. § 249c Abs. 2	Betroffenheit im Plangebiet
1	Nr. 1: Schutzgebiete	
1.1	Natura 2000-Gebiete	Die nächstliegenden SPA- und FFH-Gebiete liegen rd. 3 km entfernt. → nicht betroffen
1.2	Naturschutzgebiete	Das nächstliegende Naturschutzgebiet liegt rd. 1,3 km entfernt. → nicht betroffen
1.3	Nationalparke	Der nächstliegende Nationalpark liegt über 65 km entfernt. → nicht betroffen
1.4	Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach BNatSchG	Das nächstliegende Biosphärenreservat liegt rd. 30 km entfernt. → nicht betroffen
2	Nr. 2: Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen* mindestens einer <i>*Eine in Satz 1 Nr. 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.</i>	
2.1	durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG	Zentrale Prüfbereiche sind nicht betroffen. Ein Kranich-Brutpaar innerhalb des Nahbereichs (ohne Brutnachweis). Ein landesweit bedeutsames Vorkommen oder besonders geeignete Lebensräume sind nicht vorhanden. → nicht betroffen
2.2	in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art	Innerhalb des Plangebiets wurden Fledermäuse und Zauneidechsen nachgewiesen. Landesweit bedeutsames Vorkommen oder besonders geeignete Lebensräume sind nicht vorhanden. → nicht betroffen
2.3	Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist	→ nicht betroffen (vgl. Zeile Nr. 2.1)

Ausschlussgebiete nach Abs. 2 sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es sind zwar einzelne der in Abs. 2 Nr. 2 benannten Arten (potenziell) vorhanden und betroffen (u.a. bestimmte Fledermausarten, die Zauneidechse und Kranich), jedoch handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit einem landesweit bedeutenden Vorkommen. Das Plangebiet ist kein im Land Bran-

denburg ökologisch hochwertiges oder empfindliches Gebiet. Spezielle Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien oder sonstige Ansammlungen betroffener Arten konnten nicht festgestellt werden.

Besonders geeignete Lebensräume i.S.v. Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind, sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

2.) Darstellung von Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB

„Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.“

	Auswirkungen auf	Minderungsmaßnahmen im Plangebiet
1	Nr. 1: Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG	
1.1	Erhaltungsziele Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse	Im Wirkraum des Plangebiets liegen keine FFH- oder SPA-Gebiete (siehe Tabelle oben unter Pkt. 1), sodass entsprechende Erhaltungsziele für Lebensraumtypen bzw. Einzelarten nicht berührt werden. → nicht erforderlich
1.2	einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG	
1.3	in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind	
2.	Nr. 2: relevante Tier- und Pflanzenarten	
2.1	europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG	Durch die Abstände der Horstnachweise und Ruhe-/Raststätten sind zentrale Prüfbereiche nicht betroffen. Innerhalb des Nahbereichs befindet sich ein Kranich-Brutpaar (ohne Brutnachweis), potenzielle Störungen sind durch Bauzeitenregelung zu verhindern. Zwischen unterer Rotorspitze und Boden soll ein ausreichender Raum zur Verfügung stehen, um ein Kollisionsrisiko während Nahrungssuchflügen zu vermeiden. Die Fläche, die von den Rotoren überstrichen wird, sollte durch Mahdregelungen eine möglichst geringe Attraktivität für Greifvögel als Nahrungsraum besitzen. → Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

2.2	in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder	<p>Im Untersuchungsraum wurden <u>Fledermäuse</u> (u.a. Großer Abendsegler, Rauhaute, Mücken und Zwergfledermaus) entlang von Gehölzen (Jagd-/Flugkorridore) nachgewiesen. Baumhöhlen sind potenziell vorhanden, Quartiere innerhalb des UG wurden jedoch nicht nachgewiesen. Beeinträchtigungen können durch Abschaltzeiten vermieden werden.</p> <p><u>Zauneidechsen</u> wurden entlang bestehender Zuwegungen und Maßfußbereiche bestehender WEA nachgewiesen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten. Tiere von besiedelten Flächen sind zuvor abzusammeln. <u>Amphibienarten</u> nach Anhang IV der FFH-RL wurden nicht nachgewiesen. Im Bereich des Kleingewässers können vorsorglich auch Amphibienschutzzäune errichtet werden.</p> <p>→ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</p>
2.3	einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist;	<p>→ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Nr. 2.1)</p>
3 Nr. 3 die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG		
3.1	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer	<p>Innerhalb des Plangebiets sind zwei oberirdische Gewässer vorhanden: ein künstlich angelegter Graben (Gewässer II. Ordnung) sowie ein künstlich angelegtes Kleingewässer. Eine Beeinträchtigung kann durch das Einhalten von Abstandsflächen vermieden werden. Dauerhafte sowie temporäre Veränderungen der Gewässer sollten grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>→ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</p>

Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind im Einzelnen in Kapitel 4.3 der Begründung aufgeführt. Weitere Einzelheiten zur Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen nach § 249c Abs. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht sachbezogen nachvollziehbar erläutert.

Anlage 2: Integration naturschutzrechtlicher Belange

Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Post-eingang)	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR)	13.09.24 13.09.24		
Landkreis OPR - Untere Denkmalschutzbehörde	05.09.24	Belange des Denkmalschutzes sind im Vorhabengebiet nicht berührt . Im Vorhabengebiet befinden sich keine derzeit bekannten Bodendenkmale. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Einzeldenkmäler. Im Vorhabengebiet wird auch nicht die geschützte Umgebung von Denkmalen berührt.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>
Landkreis OPR - Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft	29.08.24	durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens Entwurf d Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil: Ortsteil Bückwitz wird landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und teilweise der Nutzung entzogen. Die Fläche des Flächennutzungsplanes befindet sich teilweise innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI2368917481, DEBBLI2068916900, DEBBLE0668006337, DEBBLI0268110556, DEBBLE0668004602, DEBBLI0368301760, DEBBLI2368917481 und DEBBLI0268110505. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der bebauten Teilflächen. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann auf diesen Teilflächen nicht mehr möglich. Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Zu 1.) Mit der Planung wird keine großflächige Versiegelung oder Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche vorbereitet. In Anpassung an die Ziele der Regionalplanung erfolgt mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz eine erhebliche Reduzierung eines im rechtswirksamen FNP dargestellten Sondergebietes für die Windkraftnutzung. Hierdurch werden die der Windenergienutzung zugewiesenen Flächen reduziert, eine Neuausweisung von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt nicht. Im Zusammenhang mit dem im Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) vorbereiteten Rückbau mehrerer Altanlagen außerhalb der reduzierten Sondergebietsfläche werden der Landwirtschaft zusätzlich Flächen wieder zurückgeführt. Der Eingriff wird daher unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als vertretbar bewertet, auch im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Agrarmaßnahmen. Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets, indem WEA privilegiert zulässig sind. Der erforderliche Ersatz und Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes vollständig durch den Rückbau der Altanlagen erbracht. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen werden hierfür nicht in Anspruch genommen. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.
Landkreis OPR - Untere Bodenschutzbehörde	12.08.24	1.) aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen. In dem parallelaufenden Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die untere Bodenschutzbehörde alle relevanten Maßnahmen zum Schutz des Bodens formuliert. 2.) Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind im Bereich des Flächennutzungsplangebietes keine Altlastenverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.	Zu 1.) Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens übermittelten Hinweise zum Bodenschutz werden dort in die Abwägung eingestellt. Für die Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind diese Maßnahmen zu detailliert. Belange des Bodenschutzes werden auf dieser Ebene insbesondere durch die deutliche Reduzierung des Sondergebietes beachtet und in die Planung eingestellt. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt. Zu 2.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>
Landkreis OPR - Untere Wasserbehörde	14.08.24	1.) aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände . Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.	Zu 1.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu</p> <p>Landkreis OPR - Untere Wasserbehörde</p>		<p><u>Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes</u></p> <p>2.) Oberflächengewässer Graben L 108 und 81-5, Bei der Wahl der Aufstellungsorte der neuen Anlagen ist der Abstand zu den beiden Oberflächengewässer so zu wählen, dass die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt erfolgen kann. Auch sollte der Abstand der neuen Anlagen so gewählt werden, dass der Mindestabstand von 50 m + Rotorradius zum nächsten Oberflächengewässer eingehalten wird.</p> <p>3.) Abwasserbeseitigung: Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>4.) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen in Sachen Mindestabstand zu OFW zu beachten.</p> <p>Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.</p>	<p>Zu 2.) Der Sachverhalt ist vordergründig auf der Bebauungsplanebene zu beachten und wird dort in die Abwägung und Planung eingestellt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine konkrete Standort- und Anlagenplanung. Es wird ein zusammenfassender Hinweis in die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p> <p>Zu 3.) Es ist davon auszugehen, dass anfallender Niederschlag auch weiterhin über die belebte Bodenzone versickert werden kann. Eine großflächige Versiegelung wird durch die Planung nicht vorbereitet. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 4.) Der Sachverhalt ist auf den nachfolgenden Planungs-, Genehmigungs- sowie Ausführungsebene zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine konkrete Standort- und Anlagenplanung. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis OPR - Untere Naturschutzbehörde	18.12.24 18.12.24	<p>die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ unterliegen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.</p> <p>Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Bebauungsplanes genehmigt, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit dem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p>	<p><u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>
Landesamt für Umwelt	17.09.24 17.09.24	<p>1.) die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>2.) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Planungsziel und Sachstand Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Wusterhausen, Planteil Bückwitz (Stand August 2023) erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Repowering im Windpark Bückwitz“. Es wird weiterhin ein Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche) dargestellt. Gleichzeitig wird die bisher dargestellte Fläche entsprechend der durch die Regionalplanung zu erwartenden Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert. Verbunden hiermit ist das langfristige Ziel der Gemeinde, den Abstand zwischen den Windkraftanlagen und den umgebenden Wohnsiedlungsbereichen in der Ortslage Bückwitz und entlang der B5 auf mindestens 750 m zu vergrößern.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 1.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p>Zu 2.) Der Umweltbericht wird unter Beachtung der übermittelten Stellungnahme zum 1. Entwurf erarbeitet. Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu Landesamt für Umwelt</p>		<p>2. Stellungnahme Der vorliegende Vorentwurf der 7. Änderung des FNP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB2 geprüft. Danach sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Trotz der Verringerung der Flächendarstellung und dem geplanten Repowering sind weiterhin schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm und Licht (Schattenwurf), auf die umliegende schützenswerte Wohnbebauungen zu erwarten. Bei der Bewertung sind die Vorbelastungen der bestehenden WEA einzubeziehen. Im Rahmen der Beteiligung zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren wurde darauf hingewiesen, dass eine Schallimmissionsprognose und ein Gutachten zum Schattenwurf sowie eine Risikoanalyse zu Eisfall und Eiswurf erforderlich werden. Zum derzeitigen Planungsstand liegt noch kein Umweltbericht vor. Dieser soll als gemeinsamer Bericht für den FNP und den BP zum 1. Entwurf erarbeitet werden. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft darzustellen und zu bewerten.</p> <p>3. Fazit Mit der geplanten Flächenänderung wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Damit werden dem Grunde nach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Repowering bestehender durch drei neue Anlagen innerhalb des dafür vorgesehenen Plangebietes geschaffen. Dadurch werden Konflikte hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes verursacht, welche jedoch im parallel geführten BP-Verfahren bzw. in den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG als lösbar erscheinen.</p> <p>Im noch zu erarbeitenden Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft darzustellen und zu bewerten. Erst nach Vorlage des Umweltberichtes eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>2.) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts: Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>Auf eine Äußerung zu Untersuchungsumfang und –inhalten wird vorliegend verzichtet und auf die im Parallelverfahren zum B-Plan formulierten Anforderungen des LfU verwiesen.</p>	<p>Zu 2.) Die im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan übermittelten Hinweise betreffen in der Hauptsache konkrete Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Erfassungen, die dort entsprechend berücksichtigt wurden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ohne konkrete Anlagen- und Standortplanung sind diese nicht relevant, da entsprechende fachgutachterliche Untersuchungen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung regelmäßig noch nicht erforderlich sind.</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
Weiter zu Landesamt für Umwelt			Für den Bebauungsplan wurde zum 1. Entwurf eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt und ein entsprechender Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Planung integriert und im Umweltbericht dargestellt. Die Ergebnisse sind außerdem Grundlage für die Darstellung von Minderungsmaßnahmen auf FNP-Ebene im Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 249c BauGB. Hinweise zur Biotoptypenkartierung wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts beachtet. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.
Landesbetrieb Forst Brandenburg	29.08.24 29.08.24	für das Bauvorhaben "Repowering im Windpark Bückwitz" bedarf es keiner forstrechtlichen Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), da keine Waldflächen betroffen und forstliche Belange somit nicht berührt sind. Im Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz, liegt eine Waldfläche, die in der Planunterlage korrekt als Wald dargestellt ist. Ich stimme der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz zu .	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	02.09.24 09.09.24	Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich 1.) im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>). Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	Zu 1.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
Weiter zu Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		<p>2.) Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Zu 2.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</p>
Wasser- und Bodenverband Dosse/Jäglitz	06.08.24 06.08.24	<p>in der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus unserem Kataster der Gewässer II. Ordnung. <i>(Anlage hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung)</i></p> <p>In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen:</p> <p>Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen.</p> <p>Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme trifft ebenfalls für die 7. Änderung des FNP zu.</p>	<p>Die Hinweise sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt noch keine Standort- oder Erschließungsplanung. Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</p>
Wasser- und Abwasserverband Dosse		-- keine Stellungnahme --	

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 sind nicht eingegangen.